

4. **Zahlenmäßiger Nachweis** (sofern mehr als 20 Konsolidierungsmaßnahmen vertraglich festgehalten wurden, ist die Tabelle durch zusätzliche Zeilen zu ergänzen. Ggf. kann auch eine Tabelle nach diesem Muster als Anlage 1 dem Konsolidierungsnachweis beigefügt werden)

Lfd-Nr.	TFH	Buchungsstelle (Produkt / Konto)	Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme (gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist mehr (+) / weniger (-)
				ja	nein	teilw	Soll-Betrag (EUR)	IST-Betrag (EUR)	
1	2	6110-601200	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B zum 01.01.2012 von 338% auf 365%, zum 01.01.2013 von 365% auf 392%, zum 01.01.2015 von 392% auf 407% und zum 01.01.2016 von 407% auf 450%.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	48.237,00 €	326.069,00 €	+ 277.832,00 €
2				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
3				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
4				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
5				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
6				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
7				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
8				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
9				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
10				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
11				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
12				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
13				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
14				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
15				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€
				Gesamt:			48.237,00 €	326.069,00 €	+ 277.832,00 €

	Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag)	326.069,00 €
(+)	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unterschreitung (-))	406.091,00 €
(=)	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	732.160,00 €
(-)	Jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommunaler Drittelanteil gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)	48.237,00 €
(=)	Überschreitung (+) / Unterschreitung (-)	+ 683.923,00 €

5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. dem vom Verbandsgemeinde-/Ortsgemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschluss (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur ein „vorläufiger“ Jahresabschluss vorlag, wird die Übereinstimmung der Angaben mit dem festgestellten Jahresabschluss unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinde-/Ortsgemeinde-/Stadtrat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde und
- dass im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestands bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Landstuhl, 20. März 2018

(Dr. Degenhardt)
Bürgermeister

Unterschrift der/des Behördenleiterin/-leiters




Dienstsiegel

21.3.18

SD
B

Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!

6. Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben sich

<input type="checkbox"/> keine Beanstandungen	<input type="checkbox"/> die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen
Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist	
<input type="checkbox"/> nichts weiteres veranlasst	<input type="checkbox"/> folgendes veranlasst

Dienststelle
Kreisverwaltung
Kaiserslautern
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Kaiserslautern,
Ort, Datum

Unterschrift

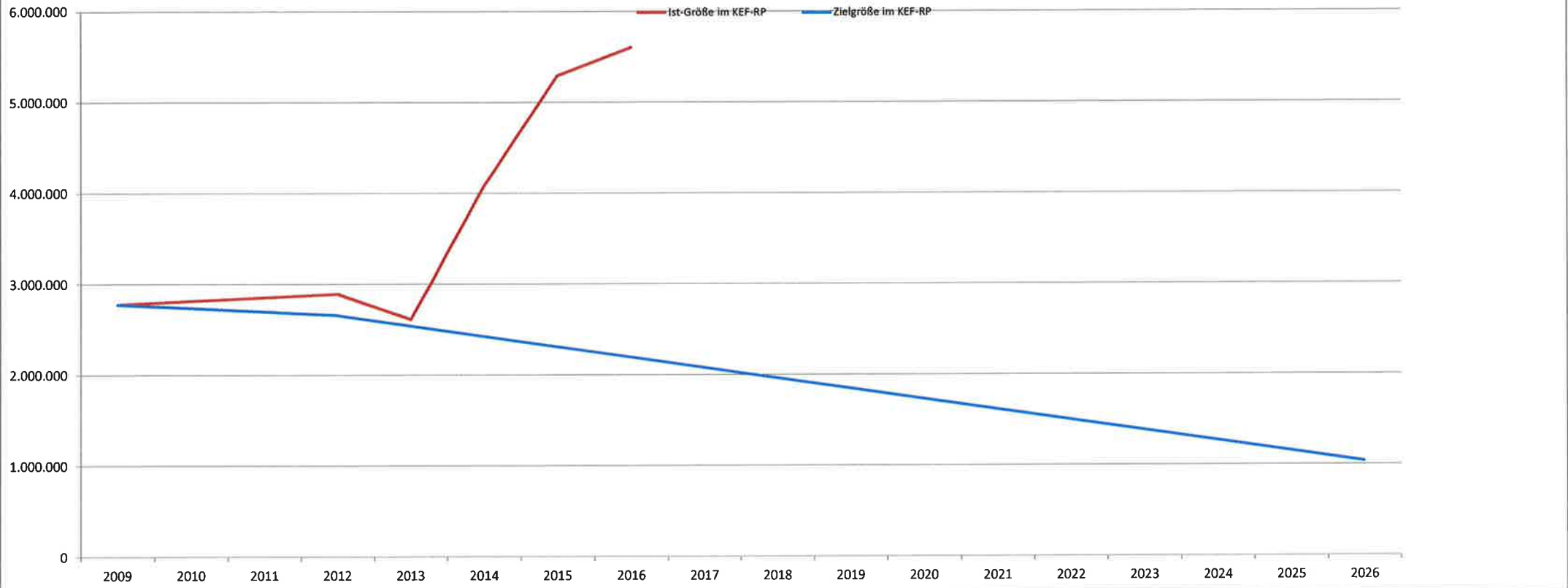
Sickingenstadt Landstuhl Grundsteuer B 2016	Ist in 2016	
	als Vergleichs- basis	nach Hebesatz- anpassung
Einwohner	8.455	
Grundzahl gem. § 13 Abs. 3 LFAG in Euro	346.689	346.689
Nivellierungssatz in v. H.	338	338
Steuerkraftzahl gem. § 13 Abs. 2 LFAG in Euro	1.171.809	1.171.809
Kreisumlagesatz 2011 und aktuell in v. H.	39,75	44,23
Kreisumlage in Euro	465.794	518.291
Verbandsgemeindeumlagesatz 2011 und aktuell in v. H.	45,00	45,83
Verbandsgemeindeumlage in Euro	527.314	537.040
Hebesatz in v. H. (gem. KEF-Vertrag)	338	450
Aufkommen vor Umlagen in Euro	1.171.809	1.560.101
... je Einwohner in Euro		
Aufkommen nach Umlagen in Euro	178.701	504.769
... je Einwohner in Euro		
nachrichtlich:		
Mehr-Aufkommen vor Umlagen in Euro		388.292
Mehr-Kreisumlage		52.497
Mehr VG-Umlage		9.726
Mehr-Aufkommen nach Umlagen in Euro		326.069

Zeile 6 Nivellierungssatz:
Basis in Spalte B eingeben je nach Ausgangslage 317 bzw. 338;
bleibt dann wie Spalte C unverändert über die
gesamte Laufzeit KEF

Eingabefeld einmalig = 
Eingabefeld laufend = 

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	2.773.635	2.657.867	2.542.099	2.426.332	2.310.564	2.194.796	2.079.028	1.963.260	1.847.492	1.731.725	1.615.957	1.500.189	1.384.421	1.268.653	1.152.885	1.037.118
Ist-Größe	2.773.635	2.889.311	2.610.948	4.083.867	5.292.766	5.601.755										

Konsolidierungspfad der Sickingenstadt Landstuhl im KEF-RP, 2012 bis 2026, in Euro



Berechnung der Liquiditätskredite der Sickingenstadt Landstuhl

Jahr	Stand Liquiditätskredite (Kto. 374310)	abzgl. neg. Saldo investive E / A lt. FR	bereinigte Summe
2012	3.816.376 €	927.066 €	2.889.311 €
2013	2.610.948 €	0 €	2.610.948 €
2014	4.602.068 €	518.201 €	4.083.867 €
2015	6.298.812 €	1.006.047 €	5.292.766 €
2016	6.490.952 €	889.196 €	5.601.755 €

Begründung für die Nichterreichung der Mindest-Nettotilgung für das Haushaltsjahr 2016

Die Ortsgemeinden sind die Keimzellen der Demokratie in unserem Land. Um in den Ortsgemeinden das große ehrenamtliche Engagement und die Bürgernähe in der Zukunft zu erhalten, ist es erforderlich, dass auch freiwillige Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung umsetzbar sind. Dies erfordert eine finanzielle Mindestausstattung der Ortsgemeinden.

In Hessen hat der dortige Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21.05.2013 festgestellt, dass die Gemeinden einen aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht abgeleiteten verfassungsrechtlichen Anspruch gegen das Land auf angemessene Finanzausstattung haben.

Unabhängig von seiner Finanzkraft habe das Land den Gemeinden den erforderlichen Mindestbedarf zu gewähren, wobei dieser auch Mittel für freiwillige Leistungen zu erhalten habe.

In Rheinland-Pfalz ist die Forderung des Verfassungsgerichtshofs vom 14.02.2012, nämlich durch ein neues Finanzausgleichsgesetz eine Verbesserung der kommunalen Finanzsituation auf allen Ebenen zu schaffen, nicht erfüllt worden. Aus Sicht des GStB ist festzustellen:

- Die Finanzausgleichsmasse wurde lediglich um 50 Mio. Euro aufgestockt. Die geschätzte strukturelle Lücke in den Kommunal финанzen liegt demgegenüber bei 900 Mio. Euro.
- Der Finanzausgleich wird weiter mit systemfremden Belastungen befrachtet (Wohngeld, Bezirksverband Pfalz, Landesforsten u.a.m.). Die Aufstockung um 50 Mio. Euro wird auf diesem Wege bereits weitergehend wieder aufgezehrt.
- Die Kommunen haben über die Anhebung der Realsteuersätze bereits einen deutlich größeren eigenen Beitrag geleistet, geschätzt über 100 Mio. Euro.

Die Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs hat, wie Modellrechnungen eindeutig belegen, zur Folge, dass die Ortsgemeinden unter Berücksichtigung der zu erwartenden Umlagelasten in fast allen Fällen schlechter gestellt sind als vorher. Im Ergebnis bewirkt das neue Gesetz eine Umverteilung zugunsten der Landkreise und kreisfreien Städte.

Die dramatischen Finanzprobleme der Kommunen im Land werden demgemäß nur zwischen den Ebenen verschoben.

Aber gerade auch für die Ebene der Ortsgemeinden mit unverändert hoher Umlagenbelastung muss die Reform des kommunalen Finanzausgleichs im Ergebnis zu Verbesserungen führen. Die Landesregierung hat bei der Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs die Ebene der Ortsgemeinden deutlich vernachlässigt. Dies ist aus Sicht der Sickingenstadt Landstuhl nicht akzeptabel.

Die Sickingenstadt Landstuhl ist dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz zum 01.01.2012 beigetreten.

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Standes der Kredite zur Liquiditätssicherung war der Stand zum 31.12.2009 in Höhe von 2.773.635,00 Euro.

Im Haushaltsjahr 2016 beträgt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit 478.297,45 Euro gegenüber einem Planansatz von -202.940,00 Euro. Der Saldo ergibt sich aus der Differenz zwischen den Einzahlungen in Höhe von 13.251.390,84 Euro und den Auszahlungen in Höhe von 12.773.093,39 Euro.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt 247.266,78 Euro gegenüber geplanten -471.270,00 Euro.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 459.445,30 Euro getätigt.

Der Konsolidierungsbeitrag wurde jedoch um weitere 277.832,00 Euro übertroffen, sodass 683.923,00 Euro in das nächste Jahr übertragen werden können.